

hang — etwa nach der Vernehmung weiterer Zeugen — nicht nochmals gehört zu werden braucht (§ 205 StPO). Es muß hierüber auch die Meinung des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Angeklagten hören. Durch die Entlassung wird dem Zeugen gestattet, das Gerichtsgebäude zu verlassen. Die rechtzeitige Entlassung hilft mit, den Verlust an Arbeitszeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie ist darüber hinaus von Bedeutung für die Berechnung der Zeugengebühren (§ 53 StPO und AO über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern vom 20. 3. 1956, GBl. I S. 298).

5. Der Beweis durch Sachverständige

Die gerichtliche Beweiserhebung mittels Sachverständiger erfolgt grundsätzlich in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Zeugenbeweis (§ 59 StPO). Dies gilt insbesondere für die Ermahnung des Sachverständigen zur Wahrheit (§ 50 StPO), für seine Vernehmung zur Person und zur Sache (§§ 56, 57 StPO), seine Vereidigung (§§ 54, 62 StPO), die Verlesung früherer Erklärungen des Sachverständigen durch das Gericht (§211 Abs. 4, § 210 StPO) und seine Entlassung (§ 205 StPO). Die Besonderheiten des Sachverständigenbeweises gegenüber dem Zeugenbeweis erfordern jedoch in verschiedener Hinsicht eine spezielle Regelung. Um dem Sachverständigen die Möglichkeit zu geben, sein Gutachten sorgfältig vorzubereiten, sind Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht verpflichtet, dem Sachverständigen bereits vor Beginn der Hauptverhandlung Akteneinsicht zu gewähren, ihm die Teilnahme an der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten zu gestatten und ihm Gelegenheit zu geben, an den Zeugen oder den Beschuldigten unmittelbar Fragen zu stellen, die sich auf den Gegenstand des Gutachtens beziehen (§ 63 Abs. 2 StPO). Wenn es zur Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist, müssen Vernehmungen von Zeugen oder des Beschuldigten eigens zu diesem Zweck durchgeführt werden (§ 63 Abs. 1 StPO).

Die Bestimmungen über die Vorbereitung des Gutachtens, insbesondere § 63 StPO, gelten für die Hauptverhandlung entsprechend. Der Sachverständige hat das Recht der ununterbrochenen Teilnahme an der Hauptverhandlung. Grundsätzlich muß der Sachverständige sein Gutachten mündlich in der Hauptverhandlung vortragen. Er kann sich dabei selbstverständlich seiner Aufzeichnungen bedienen. Der mündliche Vortrag gestattet es dem Sachverständigen, wichtige neue Gesichtspunkte eingehend zu erläutern und gibt dem Gericht und den